

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

1. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## VIII. Bildungswesen der nichtvollstinnigen Kinder.

### 1. Gesetz.

(Vom 11. August 1902.)

Die Erziehung und den Unterricht nichtvollstinniger Kinder betr.  
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Nr. XXVII. SchWB. Nr. 12.

**Blinde und Taubstumme. Unterrichtszwang.**

#### § 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen.

SchG. §§ 1, 2, 3. Bad. Verf. § 19 Absf. 4. W.D. vom 9. Juni 1904  
§§ 1 und 38. GSchG. § 5 Seite 223.

Der durch die Bad. Verf. eingeführte Schulzwang gilt nicht für Kinder, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind“ (§ 19 Absf. 4). Nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung steht außer Zweifel, daß sie sich auf alle in § 3 des SchG. genannten Kinder bezieht, sonach nicht nur auf diejenigen, welche wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind — § 3 Absf. 2 —, sondern auch auf die nach § 3 Absf. 1 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuch nicht anzuhaltenden, sonach gesetzlich davon befreiten Kinder, das sind die Blinden, Taubstummen und Schwachstinnigen.

Wenn das Gesetz in § 1 nur Vorschriften über die unterrichtliche Ausbildung der Blinden und Taubstummen und nicht auch der Schwachstinnigen aufstellt, so ist der Grund lediglich darin zu suchen, daß nur für die Erziehung und Unterrichtung der Blinden und Taubstummen staatliche Anstalten zur Verfügung stehen und die Aufgabe des Gesetzes der Hauptsache nach darin bestand, die Aufnahme in diese Anstalten zu regeln.

Ein dem Landtag im Jahre 1900 vorgelegter Gesetzentwurf hatte für alle blinden und taubstummen Kinder den **U n t e r r i c h t z w a n g** vorgeschrieben.

Der Entwurf kam jedoch auf dem Landtag 1899/1900 nicht mehr zur Verabschiedung. Der dem Landtag im Jahre 1902 vorgelegte abgeänderte Geszentwurf enthielt eine solche Bestimmung nicht mehr. Der Grund hierfür lag in der Rücksichtnahme auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in § 1631 dem Vater das Recht einräumt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, und das hierin eine Beschränkung nur (§ 1666) eintreten läßt, wenn durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet wird, in welchem Fall das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen und insbesondere die Verbringung des Kindes in eine geeignete Familie oder eine Erziehungsanstalt anordnen kann. (Vergl. hierzu die Btmg. zu § 3 des StGB. Ziff. 3.)

Der Entwurf beschränkte sich hiernach darauf, den Grundsatz des Unterrichtszwanges an die Spitze zu stellen, aber in der gegenüber dem Volksschulgesetz abgeschwächten Form, daß es den Erziehungsberechtigten freistehen soll, auf welche Weise sie der Verpflichtung, ihre taubstummen und blinden Kinder in den Lehrgegenständen der Volksschule unterrichten zu lassen, genügen wollen, ob durch Verbringung in eine der hierfür errichteten Staatsanstalten oder durch Übergabe an eine entsprechend eingerichtete Privatanstalt oder aber durch private Unterweisung. Die drei Wege der Unterweisung sind einander gleichgestellt, während das Volksschulgesetz in erster Reihe den Besuch der öffentlichen Volksschule vorschreibt und die beiden anderen Wege nur als Ersatz hierfür zuläßt.

Da es dem Erziehungsberechtigten in der Regel nicht möglich sein wird, der in § 1 aufgestellten Verpflichtung durch private Unterweisung zu genügen und es auch an entsprechenden Privatanstalten fehlt, so wird in den meisten Fällen die Nichtverbringung eines taubstummen oder blinden Kindes in eine Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung zu beurteilen sein und daher dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten und zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung in eine Anstalt bieten, und es wird auf diesem Umweg der Anstaltszwang tatsächlich zur Durchführung kommen. Diese von der Regierung bei der Einbringung des Geszentwurfs ausgesprochene und im Landtag als durchaus begründet anerkannte Anschauung hat seither bei der Ausführung des Gesetzes ihre volle Bestätigung gefunden.

### Staatliche Anstalten.

#### § 2.

(1) Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

(2) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

WVD. vom 9. Juni 1904 §§ 1—14.

1. Die Fassung des Abs. 1 steht der Aufnahme von Kindern, die wegen mangelnder Bewegungsmöglichkeit nicht am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, nicht entgegen. Taubstumme, die zugleich schwachsinmig oder epileptisch sind, finden Aufnahme in der St. Josefs-Anstalt in Herten (§ 15 Ziff. 1).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 gilt auch für Kinder, die am Ort einer Anstalt oder in deren Nähe untergebracht sind und den Unterricht in der Anstalt besuchen (WVD. § 1).

Staatliche Anstalten bestehen dermalen: für Blinde in Alosheim; für Taubstumme in Gerlachsheim, Meersburg, Heidelberg, letztere vorwiegend für Kinder mit Gehörresten.

#### Privatanstalten und Privatunterricht.

##### § 3.

(1) Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 133 SchG. WVD. vom 9. Juni 1904 §§ 15—17.

1. Privatanstalten für Blinde und Taubstumme sind im Hinblick auf § 5 Abs. 1 nur dann zu genehmigen, wenn sie nach ihrem Lehrplan einen achtjährigen Lehrkurs umfassen.

Da die Unterrichtung blinder und taubstummer Kinder gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die an einer Privatanstalt hierfür anzustellenden Lehrer ihre Befähigung zur Erteilung solchen Unterrichts durch Vorlage eines staatlichen Prüfungszeugnisses nachweisen (§ 138 Abs. 2 Ziff. 2 SchG.).

2. Die private Unterweisung darf gleichfalls nicht hinter den Zielen der staatlichen Anstalten zurückbleiben. Die solchen Unterricht erteilenden Lehrer sind verpflichtet, von jeder Änderung im Umfang des Unterrichts, sowie von dessen gänzlicher Einstellung, sofort dem Kreis Schulamt unmittelbar Anzeige zu erstatten. Die Kreis Schulämter ihrerseits haben nach einer unter dem 10. September 1912 ergangenen Weisung der damaligen Oberschulbehörde die Überwachung des Unterrichts von sich ohne besonderen Auftrag im Einzelfall zu übernehmen. Der Beurteilung, ob der erteilte Unterricht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist der Maßstab des entsprechenden Jahrgangs der staatlichen Anstalten zugrunde zu legen.

Eltern und Fürsorger, die blinden und taubstummen Kindern nicht einen den Vorschriften des § 5 — bzw. dem hiernach aufzustellenden Lehrplan — entsprechenden Unterricht erteilen lassen, machen sich einer Vernachlässigung in der Erziehung der Kinder schuldig und werden unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht zur Unterbringung derselben in einer Anstalt angehalten werden können.

## Anmeldepflicht.

## § 4.

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortschulbehörde anzumelden.

(2) Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

W.D. vom 9. Juni 1904 §§ 18 und 19. SchD. § 3.

1. Die Festsetzung einer Anmeldepflicht enthält für Nichtvollständige eine Erweiterung der Vorschriften des SchG. Unter dem Alter der Schulpflicht ist das in § 2 SchG. festgesetzte, nicht das in § 5 Abs. 1 bezeichnete Alter zu verstehen.

Tritt die Erblindung oder die Ertaubung erst nach dem Eintritt in die Volksschule ein, so besteht für die Lehrer die Verpflichtung, dem Kreis Schulamt hiervon umgehend Anzeige zu erstatten. Die Lehrer sind überdies verpflichtet, etwa eintretende Fälle von Schwerhörigkeit bei den Schülern genau zu beachten und den Schularzt bei seinen Klassenbesuchen auf solche Schüler besonders aufmerksam zu machen, um, falls die Erkrankung auf syphilitischer Grundlage beruhen sollte, ein entsprechendes Heilverfahren rechtzeitig in die Wege zu leiten und die sonst drohende völlige Ertaubung tunlichst zu verhüten.

2. PStGB. vom 18. Juli 1923, vergl. SchG. § 1 Ziff. 3. SchB. § 17.

## Bildungszeit.

## § 5.

(1) Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

(2) Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwicklung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

(3) Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen, wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

W.D. §§ 24 und 25.

1. Die Bildungszeit ist im Anschluß an die Schulpflicht der Vollständigen festgesetzt. Die Dauer von acht Jahren stellt für die Taubstummen, die beim Eintritt in die Anstalt zunächst mühsam die Sprache erlernen müssen, wie auch für die Blinden, bei denen unter Aufopferung vieler Zeit zuerst das Tastgefühl entwickelt werden, und bei denen die gewerbliche neben der schulmäßigen Ausbildung einhergehen muß, das Mindestmaß an Zeit dar, das zu ihrer Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben notwendig ist. Ein Zwang zum Verbleiben der Kinder in der Anstalt über das in § 2 des Sch. allgemein festgesetzte Alter der Schulpflicht hinaus bis zu der in § 5 vorgeschriebenen Dauer kann gegen den Willen der Eltern des Kindes nur unter dem Gesichtspunkt der Vernachlässigung ihrer Erziehungspflicht durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt werden. Ein solches Vorgehen wird aber bei der Einsicht der meisten Eltern in die Vorteile einer abgeschlossenen Anstaltserziehung nur selten notwendig werden. Wo die Eltern unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse die Rückkehr des Kindes in die Familie verlangen, wird durch Eintreten der öffentlichen Verbände Abhilfe geschaffen werden können.

Die Festsetzung des Beginns der Bildungszeit auf den der Vollendung des achten Lebensjahres folgenden 30. Juni erklärt sich daraus, daß das zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 11. August 1902 in Geltung gestandene Volksschulgesetz vom 13. Mai 1892 den Beginn der Volksschulpflicht auf Ostern desjenigen Jahres bestimmte, bis zu dessen 30. Juni ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hatte. Nachdem durch das Schulgesetz der 30. April als der für den Beginn der Schulpflicht entscheidende Zeitpunkt festgesetzt worden ist, das Gesetz vom 11. August 1902 aber eine entsprechende Änderung bis jetzt nicht erfahren hat, ist die Vorschrift in Absatz 1 als eine dem verspäteten Unterrichtsbeginn Rechnung tragende Sonderbestimmung aufzufassen.

2. Eine vorzeitige Aufnahme ist im allgemeinen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Kinder nach ihrer Entwicklung dazu reif sind. Sie kann aber auch dann angebracht sein, wenn von dem längeren Verbleiben des Kindes in seinen häuslichen Verhältnissen ein ungünstiger Einfluß auf seine körperliche oder geistige Entwicklung zu befürchten steht.

Von der erteilten Ermächtigung zur Aufnahme vor vollendetem achten Lebensjahre sollte besonders bei blinden Kindern ausgiebig Gebrauch gemacht werden, die in ihrer häuslichen Umgebung vielfach nicht die zur körperlichen wie geistigen Entwicklung notwendige Beschäftigung und Anregung finden, und bei denen überdies die möglichst frühzeitige Ausbildung des Tastgefühls von besonderem Wert ist. Auch für taubstumme Kinder wird neuerdings von den Taubstummenlehrern die Aufnahme mit sieben Jahren befürwortet. Ein Hinausschieben der Aufnahme bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird nur für solche Kinder in Frage kommen, die nach ihren gesundheitlichen oder körperlichen Verhältnissen einer Pflege bedürfen, die ihnen in der Anstalt nicht oder nur schwer geboten werden kann, sowie für Kinder, die in ihrer geistigen Entwicklung so zurückgeblieben sind, daß eine erfolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 gibt nur eine Instruktion an die Schulverwaltung und enthält keinen Eingriff in das Recht der Eltern,

das Kind früher zurückzuverlangen. Eine vorzeitige Entlassung soll nur erfolgen, wenn der Zögling, abgesehen von der Erreichung des Bildungszweckes auch die nötige Reife zum Übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.

4. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Ausweisung von Zöglingen. Sind Mängel der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, deren Fehlen die Voraussetzung für die Aufnahme bildete, während des Anstaltsaufenthaltes hervorgetreten, so kann der Zögling aus der Anstalt ausgewiesen werden (W.D. § 9). Wird die Ausweisung ausgesprochen, und wird der Zögling nicht der Fürsorgeerziehung oder einer Anstalt für Epileptische oder Schwachsinnige überwiesen, so tritt die Verpflichtung der Eltern zur privaten Unterrichtung mit den in § 3 Abs. 2 und 3 SchG. bezeichneten Folgen ein.

#### Anstaltszwang.

#### § 6.

(1) Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

(2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstimm- oder Blindenanstalt (§ 2), sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

(3) Im Übrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

1. Vergleiche die Ausführungen zu § 1.

2. An die Stelle des Oberschulrats ist das Unterrichtsministerium getreten. Vdsch. W.D. vom 19. Mai 1911.

3. W.D. vom 9. Juni 1904 §§ 18—24.

#### Anstaltskosten.

#### § 7.

(1) Für jeden in eine staatliche Taubstimm- bzw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien, sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt;
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung usw. beim Eintritt in die Anstalt;
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

(2) Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern usw., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

WVO. vom 9. Juni 1904 §§ 27—32.

Das Gesetz gibt in § 7 zunächst eine Übersicht der gesamten Kosten, die durch die Aufnahme eines Zöglings in eine Anstalt entstehen und bestimmt dann in den folgenden Paragraphen, von wem und in welchem Umfang diese Kosten zu tragen sind.

1. Zu den Kosten unter Ziffer 1 gehören auch die Gebühren der Bezirksärzte für die von ihnen im Aufnahmeverfahren abzugebenden Erklärungen (WVO. § 21). Nach besonderer Anordnung des Ministeriums des Innern und des Unterrichtsministeriums werden diese Kosten aber auf die Staatskasse übernommen unter dem Gesichtspunkt, daß die von den Bezirksärzten zu treffenden Feststellungen im öffentlichen Interesse gelegen sind. Das gleiche gilt von den Kosten, die für die Anstaltslehrer aus der Begleitung der Zöglinge in die Ferien und der Abholung aus den Ferien entstehen.

Die Ausstattung eines Zöglings beim Eintritt in die Anstalt beschränkt sich auf zwei Anzüge und die unumgänglich nötige Leibwäsche.

2. Die Verpflichtung zur Gewährung ärztlicher Behandlung (wozu auch die vom Arzt verordneten Arzneimittel gehören) erstreckt sich nur auf vorübergehende, leichtere Erkrankungen, nicht aber auch auf die Übernahme der Kosten einer wegen der Art oder der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung notwendig werdenden Krankenhausbehandlung oder einer Operation in oder außerhalb der Anstalt (zu deren Vornahme stets die vorherige Zustimmung der Eltern, Pfleger oder Vormünder einzuholen ist), ebenso nicht auf die Beschaffung besonderer Heilmittel (Bandagen und dergl.). Die Kosten hierfür, wie auch etwaige Beerdigungskosten eines Zöglings, sind in der Verpflegung nicht begriffen; sie sind deshalb beim Unvermögen unterhaltspflichtiger Verwandter nicht von den in § 9 genannten Verbänden zu tragen, sondern fallen den nach allgemeinen Grundsätzen unterstützungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Verbänden zur Last (RfWVO. §§ 1, 7. W. des bad. StM. zur RfWVO. vom 29. März 1924, Gef. u. WBl. Nr. 19, §§ 22 ff. W. G. §§ 68. RfWVO. § 49).

Die Aufnahme in ein Krankenhaus soll erst geschehen, wenn die Frage der Kostentragung klargestellt und die Genehmigung des Unterrichtsministeriums dazu erteilt ist. (Erl. vorm. OSchR. vom 13. Mai 1911). In dringenden Fällen, in denen eine solche Verzögerung nicht angängig erscheint, ist von der erfolgten Einweisung dem Ministerium und gleichzeitig auch dem Verband, der die Verpflegungskosten zu tragen hat, Anzeige zu erstatten. (W. G. § 6.)



## Beitragsfestsetzung.

## § 8.

Ges. vom 5. Oktober 1921 — *ABl.* Nr. 31 — und Ges. vom 15. März 1923 — *ABl.* Nr. 9. —

(1) Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt. Der Festsetzung in der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde zu legen.

(2) Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

- a) für Beschaffung und bauliche Unterhaltung, sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,
- b) für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten,
- c) für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages bleiben der Verordnung überlassen.

(4) Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

*WVO.* vom 9. Juni 1904 § 33.

1. Nach dem Gesetz vom 11. August 1902 sollte der jährliche Verpflegungsbeitrag für einen Zögling jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes in den vorausgegangenen zehn Jahren festgesetzt werden. Die auf der Annahme stetiger Wirtschaftsverhältnisse beruhende Vorschrift führte in den Jahren des zunehmenden Währungsverfalls zu einer nicht gerechtfertigten Entlastung der Zahlungspflichtigen und im Zusammenhang damit zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Staatskasse. Diesen Verhältnissen suchte das Gesetz vom 5. Oktober 1921 dadurch abzuwehren, daß es bestimmte, der Verpflegungsbeitrag sei alljährlich und zwar auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftsjahres zu berechnen. Dabei wurde die Vorschrift des Gesetzes vom 11. August 1902, wonach der Beitrag für sämtliche staatliche Anstalten gleich hoch nach dem Durchschnitt der Aufwendungen der einzelnen Anstalten festzusetzen ist, beibehalten.

Das Gesetz vom 15. März 1923 hat eine Änderung dieser Bestimmungen nach zwei Richtungen gebracht: einmal hat es die Vorschrift, daß für die staatlichen Anstalten ein einheitlicher Satz festzustellen sei — in Rücksicht auf die teilweise recht erhebliche Verschiedenheit der Aufwendungen für die Beschaffung der Lebensmittel an den einzelnen Anstalten — beseitigt, zum anderen hat es die Möglichkeit geschaffen, den für nor-

male Verhältnisse festgesetzten Beitrag durch Teuerungszuschläge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die letztere, aus den Verhältnissen der Inflation hervorgehende Bestimmung hat — mangels einer zeitlichen Einschränkung im Gesetz — mit der Wiederkehr stetiger Währungsverhältnisse ihre Geltung nicht verloren, bleibt vielmehr auch für die Zukunft bestehen.

Wegen der Ausdehnung der Vorschriften des Abs. 1 auf die in § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten vergleiche die Bemerkungen zu § 15.

2. Durch die Bestimmung in Absatz 2 werden für die Berechnung des Verpflegungsbeitrags die Aufwendungen, die nach § 7 Absatz 2 hierfür in Betracht zu ziehen sind, auf Verköstigung und Kleidung und die Unterhaltung des Anstaltsinventars beschränkt.

#### Kostentragung.

#### § 9.

— Gef. vom 15. März 1923 Art. II Ziff. 2. —

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

- a) aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling aufgrund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;
- b) unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Verüchtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogtums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

W.D. vom 9. Juni 1904 §§ 22 Abs. 2, 32.

1 a. Die Reinerträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings können nur insoweit beizugezogen werden, als sie nicht zur Bestreitung seines Lebensaufwandes für die Zeit, die er nicht in der Anstalt zubringen kann, gebraucht werden. Zu den weiter beizuziehenden Einkünften

gehören Kinderzulagen, Waifengelder, Entschädigungsansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung (BGB. § 843), Unfallrenten.

1 b. Unterhaltspflichtige Verwandte im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, denen nach dem bürgerlichen Recht eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde obliegt, sei es aufgrund der Abstammung oder der Annahme an Kindesstatt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht eine solche Verpflichtung: bei ehelichen Kindern für Vater und Mutter (§ 1601), bei unehelichen für die Mutter (§ 1705) oder den Vater (§ 1708), bei ehelich erklärten für den Vater (§ 1739) oder die Mutter (§ 1738), bei an Kindesstatt angenommenen für den Annehmenden (§ 1757); endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Annehmenden, so tritt die Unterhaltungsverpflichtung der leiblichen Eltern, bezw. bei unehelichen Kindern der Mutter oder des Vaters wieder ein.

Der Anspruch auf Unterhalt kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige den Nachweis erbringt, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts, den Unterhalt zu gewähren. (BGB. § 1603.)

Die Bestimmung unter 1 b erleidet hiernach insofern eine Einschränkung, als für die Beurteilung der Unterhaltspflichtung allgemein die „sonstigen Verpflichtungen“ und nicht nur die „sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten“ in Betracht zu ziehen sind.

2. Das Gesetz hat den früheren verordnungsmäßig bestandenen Zustand, wonach für den Aufwand eines Zöglings in den Blinden- und Taubstummenanstalten beim Unvermögen der Eltern aufgrund von A.G. § 18 die Armenverbände aufzukommen hatten, dahin geändert, daß diese Verpflichtung der Gemeinde, bezw. dem Kreis auferlegt wurde, die bezw. der im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit des Zöglings für ihn einzutreten hätte. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß bei Eltern, die ohne „arm“ im Sinne der Armengesetzgebung zu sein, aber doch nicht die Mittel haben, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, dem Eintreten des Armenverbandes tatsächlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen könne. Hätte man diese Beschränkungen aber für nicht anwendbar erklärt, so hätte dies zur Folge gehabt, daß den Armenverbänden Leistungen zugewiesen worden wären, von denen das Gesetz selbst erklärt, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Materiell wurde hiernach an dem bis dahin bestandenen Recht nichts geändert; nur in formaler Beziehung wurde in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjekts eine Änderung herbeigeführt.

Die A.B. des Bad. St.M. zur R.F.W. vom 29. März enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, von welchen Verbänden nach Aufhebung des Unterstützungswohnsitzgesetzes (§ 29 R.F.W.) diese Verpflichtungen künftig zu erfüllen sind. Sie bestimmt aber in § 22, daß für die Armenfürsorge, auf die bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die bisherigen Bestimmungen Anwendung finden sollen, die Kreise die Aufgaben der Landesfürsorgeverbände und die Gemeinden diejenigen der Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. Da das Gesetz vom 11. August 1902 den Gemeinden und Kreisen die Zahlungspflicht für die Anstaltszöglinge nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie im Falle der Be-

dürftigkeit armenrechtlich für dieselben aufzukommen hätten, auferlegt hat, ist die — zum mindesten sinnmäßige — Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall gegeben. Nur wird bei den Gemeinden anstelle des bisher zur Begründung ihrer Verpflichtung vorgeesehenen zweijährigen Aufenthalts der „gewöhnliche Aufenthalt“ nach § 7 Abs. 2 der K.F.W.D. treten.

Zu demselben Ergebnis würde übrigens auch die Betrachtung führen, daß es sich bei den Leistungen der Gemeinden und der Kreise um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen kraft besonderen Gesetzes handelt, wobei sich nur die Bestimmung des einzelnen pflichtigen Verbandes nach den Vorschriften des Unterstützungswohnstättengesetzes zu richten hätte. Die Ersetzung des Unterstützungswohnstättes durch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des K.F.W.D. wird für die Gemeinden eine wesentliche Mehrbelastung und für die Kreise eine entsprechende Entlastung zur Folge haben. Die in § 22 A.M.D. in Aussicht genommene gesetzliche Änderung wird den Anlaß für eine endgültige Regelung auch der vorliegenden Verhältnisse bieten.

Unter dem Alter der Schulpflicht ist der Eintritt der Schulpflichtigkeit für die Volksschule (§ 2 des Sch.G.) zu verstehen.

3. Die Bestimmung in Absatz 3 erleidet keine Änderung. Eine Inanspruchnahme der Staatskasse wird nur selten eintreten.

#### Beteiligung des Staats an der Kostentragung. Vorläufige Zahlungspflicht der Gemeinde.

##### § 10.

Gef. vom 15. März 1923. Art II.

1. Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht in vollem Betrag von dem Zögling selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Abs. 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich-rechtliche Verband zwei Dritteile und die Staatskasse ein Drittel des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich-rechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgültig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorläufige Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes dieser dem vorläufiglich zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 16 des Gef. W.D. vom 9. Juni 1904, §§ 27, 28.

1. Das Gesetz vom 11. August 1902 hatte in § 10 Absatz 1 und § 12 für den Fall, daß die Kosten der Anstaltserziehung nicht im vollen Betrag aus dem Vermögen des Zöglings oder von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten oder aus freiwilligen Leistungen dritter Personen bestritten werden konnten, bestimmt, daß der zahlungspflichtige Verband den vollen Beitrag an die Anstalt zu entrichten habe, und daß von dem nach Einzug der privatrechtlichen Leistungen ihm endgültig zur Last bleibenden Aufwand der Staat ein Drittel zu übernehmen habe. Verringerten sich die privatrechtlichen Leistungen — eine Erhöhung trat nur selten ein —, so mußte jeweils eine neue Berechnung des Staatsbeitrages eintreten. Das Gesetz vom 15. März 1923 hat darin eine Vereinfachung geschaffen, indem es beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen von dem vollen Beitrag dem öffentlich-rechtlichen Verband zwei Dritteile und dem Staat ein Drittel zur Last legte. Dabei wurde gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinde bzw. des Kreises herbeigeführt, indem das Gesetz diesen die Vereinnahmung des privatrechtlichen Beitrags überließ.

Ein bei Beratung des Gesetzes vom 15. März 1923 seitens des Berichterstatters (Abg. Rüger) gestellter Antrag, der Staat solle in jedem Falle ohne Rücksicht auf eine etwaige privatrechtliche Leistung vorweg ein Drittel übernehmen, wurde aus dem formalen Grunde, weil das Staatsministerium sich zu dem Antrag nicht geäußert hatte, im Interesse der beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes wieder zurückgezogen. Da die Fälle, in denen der ganze Beitrag von vornherein aus dem Vermögen des Zöglings oder von seinen Unterhaltspflichtigen bestritten wird, sehr selten sind, führt die Bestimmung auch in ihrer jetzigen Fassung im allgemeinen zu dem mit dem zurückgezogenen Antrag erstrebten Ergebnis.

2. Durch die Bestimmung in Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu verhüten, daß bei langwierigen Verhandlungen über den kostenpflichtigen Verband die Zahlung an die Anstaltskasse ungebührlich verzögert wird.

### **Erfahansprüche der öffentl.-rechtl. Verbände und des Staats während der Dauer der Anstaltserziehung.**

#### **§ 11.**

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (bzw. Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbände, sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

Die Bestimmung ist, nachdem die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Verbände zum Rückgriff auf die privatrechtlich Verpflichteten durch das Gesetz vom 15. März 1923 bereits in § 10 Absatz 1 festgelegt ist, nur noch für den Fall des § 9 Ziff. 2 Abs. 2 von Bedeutung. Über die Geltendmachung der Erfahansprüche vergleiche § 16.

## § 12.

Aufgehoben durch Art. II Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923.

Ges.- u. WBl. Nr. 1923 S. 47. WBl. S. 39.

## Erfazanspruch an den Zögling nach beendigter Anstaltserziehung.

## § 13.

1. Erfazpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstunmen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Erfazanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

## § 10 des Ges.

Für das dem Staat nach § 10 Ziffer 1 zur Last bleibende Drittel des Aufwandes steht ihm ein Erfazanspruch nicht zu. Zuständig zur Entscheidung sind die Verwaltungsgerichte (§ 16).

## Betreibung der Anstaltskosten.

## § 14.

Sinnsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstunmen- und Blindenanstalten aufgrund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

Gesetz vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr. Ges.- u. WBl. Nr. XI.

Da für das Gebiet des Unterrichtsministeriums — abgesehen vom Schulgeld für die Höheren Lehranstalten — eine Vollzugsverordnung zu § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899 bis jetzt nicht ergangen ist, hat die Betreibung nach den Vorschriften der Verordnung des Ministeriums vom 27. Januar 1900 (Ges.- u. WBl. S. 387, in der Fassung der WBl. vom 14. Juli 1915 — Ges.- u. WBl. S. 169 — vom 22. Februar 1921 — Ges.- u. WBl. S. 47 — und vom 9. Mai 1923 — Ges.- und WBl. S. 111 —) zu erfolgen.

Anwendung des Gesetzes auf Epileptische, Schwach sinnige und Krüppel-  
hafte. Privatanstalten für Solche.

## § 15.

(Ges. vom 5. Oktober 1921 Artikel II. Ges. vom 15. März 1923  
Artikel I und III.)

(1) Sinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen, als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 5 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unter-nehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

(2) Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen:

- a) diejenigen für häusliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

WD. vom 9. Juni 1904, §§ 35—37. SchWD. § 54 Abschnitt III 5.

1. Der Zweck der Vorschrift des § 15 in der seiner Zeit dem Landtag vorgelegten Fassung ging dahin, für die Erziehung und den Unterricht von Kindern mit Mängeln der in § 3 Abs. 1 u. 2 SchG. bezeichneten Art, insolange für sie staatliche Anstalten nicht bestehen, auch geeignete Privatanstalten zuzulassen. Die Zweite Kammer erweiterte die Bestimmung durch Einfügung der Worte „oder neben dieselben“, dahin, daß die Vorschriften des § 15 auf Privatanstalten auch dann Anwendung finden sollen, wenn neben ihnen staatliche Anstalten für den gleichen Zweck bestehen. Diese Erweiterung der Bestimmung ist bis jetzt insofern gegenstandslos geblieben, als vom Staat zu den bestehenden Anstalten weitere nicht errichtet wurden und andererseits auch private Anstalten für Taubstumme und Blinde nicht entstanden sind. Anstalten für sittlich Verwahrloste kommen hier nicht in Betracht, da die Fürsorge für solche Kinder von Anfang an durch besondere Gesetze geregelt war und nicht zum Geschäftsbereich der Unterrichtsverwaltung gehörte. Die Vorschrift ist daher in ihrer Anwendbarkeit dermalen beschränkt auf Anstalten für epileptische, schwach sinnige und krüppelhafte Kinder.

An staatlich zugelassenen Anstalten bestehen dermalen:

1. Die St. Josefs-Anstalt für Kretinen, Schwach sinnige und Epileptische in Herten, Amt Lörrach, ge-

- gründet im Jahr 1879 von Pfarrer Kollfus in Herten und Pfarrer Danner in Säckingen, jetzt Unternehmen des im Jahre 1889 mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins „St. Josefs-haus“ zu Herten.
2. Die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach, errichtet im Jahre 1883 als Unternehmen eines zur Unterhaltung und Leitung der Anstalt besonders gegründeten, mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins.
  3. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, gegründet im Jahre 1892 als Unternehmen des mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins für innere Mission.
  4. Die Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt Heidelberg gegründet mit der Benennung „Krüppelheim“ im Jahre 1908, zunächst als Unternehmen des Professors Dr. Vulpus, seit 1909 von dem mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel, und seit 1. Oktober 1920 von der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg übernommen.
  5. Das Krüppelheim in Freiburg, gegründet im Jahre 1913 als Unternehmen der Ortsgruppe Freiburg des Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Irrenfürsorge vom 25. Juni 1910 gelten als geisteskrank im Sinne des Gesetzes auch die Geistes-schwachen, und nach der W.D. zu diesem Gesetz vom 30. Juni 1910 sind die öffentlichen Irrenanstalten bestimmt zur Aufnahme auch von Epileptikern. Im Hinblick hierauf verordnet die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. Januar 1911, daß auf die Aufnahme bildungsfähiger geisteschwacher und epileptischer Kinder in die Anstalten zu Mosbach, Kork und Herten, die aufgrund des Gesetzes vom 11. August 1902 erfolge, das Irrenfürsorge-gesetz und die W.D. zu diesem Gesetz keine Anwendung finde, daß hie-für vielmehr die Vorschriften der W.D. vom 9. Juni 1904 maßgebend sein sollen.

Bei epileptischen wie bei krüppelhaften Kindern ist es im Interesse ihrer Heilung wie ihrer Ausbildung gelegen, daß sie möglichst frühzeitig der Anstaltsbehandlung zugeführt werden.

2. Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 1902 hatte die Anwendung der Bestimmungen des Absatz 1 davon abhängig gemacht, „daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolge, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstumm- und Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist“. Dabei war in Aussicht genommen, den Anstalten, soweit die Ein-nahmen aus freier Liebestätigkeit zur Bestreitung ihres Aufwandes nicht ausreichten, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten. Solche Zuschüsse wurden erstmals in Höhe von 100 M für jeden Zögling in den Staats-voranschlag 1908/09 eingestellt. Späterhin, erstmals im Staatsvoranschlag 1912/13, wurden für die einzelnen Anstalten je nach dem nach-gewiesenen Bedürfnis Beiträge in verschiedener Höhe vorgesehen. Der über den normalen Verpflegungsbeitrag der staatlichen Anstalten hin-



ausgehende Aufwand wurde sonach ausschließlich vom Staat ohne Beizug der für die Erziehung und Unterrichtung nicht vollsinniger Kinder in erster Reihe beitragspflichtigen, d. h. der unterhaltspflichtigen Privatpersonen und der öffentlich-rechtlichen Verbände getragen. Die infolge der Inflation stets steigenden Anforderungen an den Staat gaben Veranlassung zu der durch das Gesetz vom 5. Oktober 1921 bewirkten Änderung dieser Vorschriften dahin, daß künftighin der Verpflegungsbeitrag für jede Anstalt gesondert alljährlich nach den für einen Zögling tatsächlich zu machenden Aufwendungen festgesetzt werden soll, mit der Maßgabe jedoch, daß er nicht mehr als das Doppelte des für die Unterbringung eines Zöglings in einer staatlichen Anstalt zu leistenden Beitrags betragen dürfe. Dabei wurde weiter bestimmt, daß für die Berechnung des Verpflegungsaufwandes — abgesehen von den Kosten für das Lehrpersonal — auch diejenigen Anforderungen zu berücksichtigen seien, die bei der Festsetzung der Verpflegungsbeiträge für die staatlichen Anstalten nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die Einbeziehung dieser in den staatlichen Anstalten vom Staat vorweg übernommenen Anforderungen war damit gerechtfertigt, daß es den Privatanstalten beim ständigen Rückgang freiwilliger Spenden an jeglichen Mitteln zur Befreiung dieser Aufwendungen fehlte.

Durch das Gesetz vom 15. März 1923 Artikel I wurde sodann die Beschränkung des Beitrags auf das Doppelte des Beitrags der staatlichen Anstalten wieder aufgehoben. Die Bestimmung über die alljährliche Festsetzung der Beiträge wurde in § 8 übernommen. Die Kosten für das Lehrpersonal werden aus der Staatskasse ersetzt.

### Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

#### § 16.

Ges. vom 15. März 1923 Artikel II Ziffer 2.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Übernahme der in § 7 bezeichneten Kosten, sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 bzw. 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 1 und 2, 11, 13).

§ 2 Ziff. 10 ABPf. Ges. vom 16. Juni 1884.

### Anstalten von Körperschaften.

#### § 17.

(1) Auf Anstalten, der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder

der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

(2) Überdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

1. Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfnis errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachfönnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben. (Begründung zum Gesetz.)

Zu den Anstalten nach § 15 gehören außer jenen für schwachfönnige und epileptische auch die für krüppelhafte Kinder.

Unter „anderen Körperschaften“ sind zu verstehen juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts. Zu den ersteren gehören staatlich genehmigte Stiftungen, die Fürsorgeverbände (§ 4 der RFD.), die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (§ 19 Abs. 2 Bad. Verf. Abschnitt II A. 1) und alle diejenigen Vereine, denen aufgrund der Ldsh. Verordnung vom 17. November 1883 die Körperschaftsrechte durch besondere Entschließung verliehen worden sind. Von den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts gehören hierher die eingetragenen Vereine, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaften.

Nach § 6 letzten Absf. StiftG. können Anstalten für schwachfönnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge als kirchliche Stiftungen errichtet werden.

§ 118 EUG. jetzt § 130 SchG. § 94 EUG. durch SchG. aufgehoben.

Vonseiten der Gemeinden und Kreise sind solche Anstalten bis jetzt nicht errichtet worden.

2. Die Gewährung eines Staatsbeitrages ist im Gesetz auf Gemeinden und Kreise beschränkt. Tatsächlich werden solche Beiträge aufgrund der Bewilligung im Staatsvoranschlag auf Ansuchen auch den Anstalten anderer Körperschaften in der Höhe, wie sie zur Bestreitung des Aufwandes für das Lehrpersonal notwendig sind, gewährt.

#### Aufnahme von nichtbadischen Kindern in eine Anstalt.

##### § 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden- oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sichergestellt ist.

Die Bestimmung, die im Zusammenhang steht mit der Ausdehnung des Unterrichtszwanges auch auf nichtbadische Kinder (SchG. § 1 Absf. 1 letzter Absatz), sucht zu verhüten, daß der badischen Staatskasse aus der

Aufnahme solcher Kinder in eine Anstalt Kosten erwachsen. Sie gilt auch für die Aufnahme von Kindern in Anstalten der in § 15 bezeichneten Art, sofern öffentliche Verbände für die Tragung der Kosten in Anspruch genommen werden.

1. Für reichsdeutsche Kinder war die Bestimmung seither besonders solchen Staaten gegenüber von Bedeutung, in denen die Erziehung und Unterrichtung Minderjähriger keine Aufgabe der Armenfürsorge bildete. Hierin ist mit der Erlassung des RStWG. eine Änderung eingetreten, insofern dieses in § 1 bestimmt, daß „jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ hat und als Folge dieser Vorschrift in § 49 weiter verfügt, daß „Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensunterhalt einschließlich der Erziehung und Erwerbsbefähigung zu gewähren“ ist. Hiernach sind nunmehr die Fürsorgeverbände aller Länder zur Übernahme der bezüglichen Kosten verpflichtet. Die Sicherstellung des Verpflegungsbeitrages wird in diesen Fällen keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

Als deutsche Kinder werden auch zu behandeln sein heimatlose Kinder, das heißt solche, die keinem Staat angehören, oder deren Heimatstaat nicht zu ermitteln ist, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden haben und im Hinblick auf Artikel 29 des GG. zum BGB. nach deutschem Recht zu behandeln sind.

Ferner werden den einheimischen Kindern gleichzustellen sein Kinder von Deutschen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn über sie eine Vormundschaft in Baden angeordnet ist. (§ 47 RG. über die An gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

2. Die Ausdehnung der Vorschrift des § 1 RStWG., wonach „jedes deutsche Kind ein Recht hat auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“, auf nichtdeutsche Kinder, die sich im Reichsgebiet aufhalten, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Hinblick auf die Kosten, die für inländische Fürsorgeverbände hieraus entstehen, und die Schwierigkeiten, die sich in rechtlicher Beziehung ergeben könnten, abgelehnt. Für solche Kinder besteht sonach kein Anspruch auf Aufnahme in eine Anstalt; sie sind davon aber auch nicht ausgeschlossen. Ihre Zulassung hängt lediglich vom Ermessen der dafür zuständigen Behörde ab. Die grundsätzliche Ausschließung würde vielfach eine ungerechtfertigte Härte bedeuten, zumal gegenüber solchen Kindern, für die aufgrund des Artikel 23 und 27 GG. zum BGB. oder der Haager Konvention vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1914 S. 240) eine Vormundschaft im Lande eröffnet ist.

3. In jedem Fall (1 und 2) darf die Aufnahme aber erst erfolgen, wenn die Verhandlungen wegen Übernahme des Verpflegungsbeitrages zu einem sicheren Abschluß gelangt sind. Eine vorherige probeweise Aufnahme ist nicht zulässig.

### § 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Durch Ldsh. Bd. vom 2. März 1904 — Ges. und VDBl. Nr. V SchVDBl. Nr. VI — wurde bestimmt, daß das Gesetz auf 1. April 1904 in Kraft zu treten habe.

## 2. Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder vom 11. August 1902.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 S. 345. VBl. Nr. 31 S. 342.

### Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag“ durch „alljährlich“

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen“ durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen“;

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren“ zu streichen; statt „bleibt“ ist zu setzen „bleiben“.

### Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gefondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

- a) bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.